

**Allgemeine Bedingungen**

Ausgabe 01.05.2009

# Betriebshaftpflichtversicherung Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen

# **BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG BETREUUNGS- UND PFLEGEEINRICHTUNGEN**

## **Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)**

### **Ausgabe 01.05.2009**

Seiten

#### **A. Basisdeckung**

A1	Gegenstand der Versicherung	6
A2	Versicherte Personen	7
A3	Schadenverhütungskosten	7
A4	Motorfahrzeuge	8
A5	Fahrräder und ihnen gleichgestellte Motorfahrzeuge	8
A6	Umweltbeeinträchtigungen	8-9
A7	Einschränkungen des Deckungsumfanges	9-11
A8	Örtlicher Geltungsbereich	11
A9	Zeitlicher Geltungsbereich	11-12
A10	Leistungen der Vaudoise	12
A11	Selbstbehalte	12

#### **B. Erweiterte Deckung**

B1	Eigentümer von Personalwohnhäusern	13
B2	Für länger als 6 Monate gemietete Räumlichkeiten	13
B3	Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsinstallationen und -geräten	13-14
B4	Anvertraute Schlüssel und Badges	14
B5	Dossiers betreuter Personen	14
B6	Sachen betreuter Personen	14
B7	Rückrufkosten	14-15
B8	Privathaftpflicht der Bewohner	15
B9	Gewerbliche oder sonstige Nebentätigkeiten	16
B10	Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Beladen oder Entladen	16
B11	Bauherren-Haftpflicht	16
B12	Geschäftsreisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada	17
B13	Rechtsschutz im Strafverfahren	17

#### **C. Zusatzdeckungen**

C1	Deckungen zur Auswahl	18
C2	Schäden an bearbeiteten oder anvertrauten Sachen	18
C3	Für bis zu 6 Monate gemietete Räumlichkeiten	18
C4	Privathaftpflicht der Bewohner – Schäden an übernommenen Sachen	18
C5	Privathaftpflicht der Bewohner – der versicherten Einrichtung zugefügte Schäden	19

## D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

D1	Vertragsbeginn	20
D2	Vertragsdauer	20
D3	Kündigung im Schadenfall	20

## E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

E1	Gefahrsänderung, -erhöhung und -verminderung	20
E2	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	20
E3	Verletzung von Obliegenheiten	20

## F. Prämie

F1	Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	21
F2	Prämienberechnungsgrundlagen	21
F3	Änderung der Prämien und Selbstbehalte	21

## G. Schadenfälle

G1	Anzeigepflicht	22
G2	Schadenbehandlung und Prozessführung	22
G3	Forderungsabtretung	22
G4	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	22
G5	Regress	22

## H. Verschiedenes

H1	Konkurs des Versicherungsnehmers	23
H2	Mitteilungen	23
H3	Datenschutz	23
H4	Gerichtsstand und anwendbares Recht	23

# Information für den Versicherungsnehmer

<b>Einführung</b>		<p>Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.</p>
<b>Information für den Versicherungsnehmer</b>	Identität des Versicherers	<p>Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Gesellschaftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.</p>
	Rechte und Pflichten der Parteien	<p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.</p>
	Versicherungsschutz und Prämienhöhe	<p>Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag hinzukommen.</p>
	Anspruch auf Prämienrück erstattung	<p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt</li><li>- wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.</li></ul>
	Pflichten des Versicherungsnehmers	<p>Die nachfolgende Auflistung enthält die gebräuchlichsten Pflichten des Versicherungsnehmers:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Gefahrsveränderung:</b> ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.</li><li>- <b>Sachverhaltsermittlung:</b> der Versicherungsnehmer muss in folgenden Fällen mitwirken<ul style="list-style-type: none"><li>- bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw.</li><li>- beim Schadennachweis.</li></ul></li></ul> <p>Wenn es nicht erforderlich ist, darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Versicherungsfall:</b> das versicherte Ereignis ist der Vaudoise unverzüglich zu melden.</li></ul>
	Beginn des Versicherungsschutzes	<p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.</p>

Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise die Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie einzufordern
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung.

# A. Basisdeckung

<b>A1 Gegenstand der Versicherung</b>	<b>Grundsatz</b>	<p>Die Betriebshaftpflichtversicherung schützt das Vermögen der versicherten Personen gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Ohne anders lautende Vereinbarung umfasst die Versicherungsdeckung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Anlagerisiko, das heisst Schäden aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen</li><li>- das Betriebsrisiko, das heisst Schäden aus betrieblichen Vorgängen oder Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten</li><li>- das Produkterisiko, das heisst Schädigungen aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen.</li></ul>
	<b>Deckungsumfang</b>	<p>Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Personen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen)</li><li>- Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.</li></ul> <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder eine sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust.</p>
	<b>Grundstücke, Gebäude</b>	<p>Versichert sind ausserdem:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (ausser bei Stockwerkeigentum), die, auch nur teilweise, dem versicherten Betrieb dienen</li></ol>
	<b>Umweltbeeinträchtigungen</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>2. Ansprüche aufgrund von Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung gemäss Art. A6 AVB</li></ol>
	<b>Schadenverhütungskosten</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>3. Aufwendungen zur Verhütung von Schäden gemäss Art. A3 AVB</li></ol>
	<b>Nebenrisiken</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>4. die Haftpflicht aus:<ul style="list-style-type: none"><li>- der Teilnahme an Messen oder Ausstellungen</li><li>- dem Betrieb von für das Personal bestimmten Einrichtungen, wie beispielsweise eines Betriebsrestaurants</li><li>- betrieblichen Sport- und Freizeitclubs</li><li>- der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (wie Ausflügen, Wanderungen, Lagern, Exkursionen, Sportanlässen, Sammlungen, Verkaufsaktionen, Konzerten und Theatern)</li><li>- der Mitwirkung an Festlichkeiten (wie Umzügen, Aufführungen, Bundesfeiern, Jubiläen), an denen sich der Versicherungsnehmer beteiligt</li><li>- Bastel- und Freizeittätigkeiten sowie der Gruppentätigkeit von versicherten Personen (wie Musikgruppen, Chören, Handarbeitsgruppen), soweit sie unter Leitung und Aufsicht von Organen oder Angestellten des Versicherungsnehmers ausgeübt werden</li><li>- der Haltung von Heimtieren.</li></ul></li></ol>
<b>Vertragsbestimmungen</b>	<p>Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen AVB, allfälligen Zusatzbedingungen, den Bestimmungen in der Police und Nachträgen.</p>	



<p><b>A4 Motorfahrzeuge</b></p>	<p>Grundsatz</p> <p>Versicherungssummen</p> <p>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen</p>	<p>Die Versicherung deckt die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen (z. B. Gabelstapler), für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht oder die einen Versicherungsnachweis im Sinne von Art. 32 und 33 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) besitzen, im Rahmen von Fahrten, die in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung ausgeführt wurden.</p> <p>Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Summen festgesetzt sind.</p> <p>Sind die Kontrollschilder selbstfahrender Arbeitsmaschinen hinterlegt worden, so ist die Haftpflicht aus der Verwendung dieser Maschinen bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder, längstens jedoch während 6 Monaten ab Hinterlegung, versichert. Während der Hinterlegung der Kontrollschilder ist die Versicherung beschränkt auf Schäden, die sich auf einer dem öffentlichen Verkehr nicht offenstehenden Strasse oder die sich auf dem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Betriebsareal ereignen.</p>
<p><b>A5 Fahrräder und ihnen gleichgestellte Motorfahrzeuge</b></p>	<p>Grundsatz</p> <p>Versicherungssumme</p>	<p>Die Versicherung deckt die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrrädern oder Motorfahrzeugen für Fahrten, die für den versicherten Betrieb durchgeführt werden, sofern der Schaden nicht durch eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste.</p> <p>Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher das Kennzeichen bzw. Kontrollschild abgegeben wurde (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen bzw. Kontrollschild verwendet werden.</p>
<p><b>A6 Umweltbeeinträchtigungen</b></p>	<p>Definition</p> <p>Deckungsvoraussetzungen</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.</p> <p>Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.</p> <p>b) Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung sind nur dann versichert, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinn auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind</li> <li>- für den eigentlichen Umweltschaden</li> <li>- für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.</li> </ul> <p>c) <i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern diese Anlagen Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden.</i></p> <p>Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten</li> <li>- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.</li> </ul>



	<p>Schadenverhütungskosten</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p> <p>Den versicherten Personen obliegende Massnahmen</p>	<p>d) Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, übernimmt die Vaudoise auch die von Gesetzes wegen zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, die durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).</p> <p><i>Nicht versichert sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten</li> <li>- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden, die durch diesen Vertrag nicht versichert sind</li> <li>- Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen.</li> </ul> <p>Diese Einschränkung gilt nicht für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1, 2, und 3.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen im Sinne von Art. A7 q) AVB</li> <li>- Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. E2 AVB</li> <li>- Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten).</li> </ul> <p>e) Die versicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen erfolgt</li> <li>- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung der technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden</li> <li>- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.</li> </ul>
<p><b>A7 Einschränkungen des Deckungsumfanges</b></p>	<p><i>Eigenschaden</i></p> <p><i>Gemietetes Personal</i></p> <p><i>Verbrechen und Vergehen</i></p> <p><i>Vertragliche Haftpflicht, Versicherungspflicht</i></p>	<p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i></p> <p>a) Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Versicherungsnehmers</li> <li>- aus vom Versicherungsnehmer erlittenen Personenschäden (einschliesslich z. B. Versorgerschaden)</li> <li>- von Personen, die mit der haftpflichtigen versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben</li> </ul> <p>b) Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtung für den versicherten Betrieb betroffen wird. Der Ausschluss ist auf das Rückgriffsrecht Dritter beschränkt</p> <p>c) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden</p> <p>d) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht</p>

<p><i>Entschädigung mit Strafcharakter</i></p>	<p>e) Ansprüche aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere «punitive» oder «exemplary damages»</p>
<p><i>Umweltbeeinträchtigungen</i></p>	<p>f) die Haftpflicht für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. A6 AVB fallen</p>
<p><i>Bauherr</i></p>	<p>g) Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten</p>
<p><i>Asbest</i></p>	<p>h) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest</p>
<p><i>Vorhersehbare Schäden</i></p>	<p>i) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, eindeutig erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden</p>
<p><i>Anvertraute, gemietete, geleaste oder bearbeitete Sachen</i></p>	<p>k) Ansprüche aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die sie gemietet oder gepachtet hat</li> <li>- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit einer versicherten Person an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung von Arbeiten, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten</li> </ul>
<p><i>Vertragserfüllung</i></p>	<p>l) Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind</li> <li>- für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von den im obigen Einzug erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden</li> <li>- die ausservertraglich in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen gemäss den vorstehenden Einzügen 1 und 2 von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden.</li> </ul> <p>Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die infolge einer von einer versicherten Person am Menschen ausgeführten paramedizinischen Tätigkeit entstehen.</p>
<p><i>Patente, Lizenzen, Pläne usw.</i></p>	<p>m) die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an nicht durch diesen Vertrag versicherte Dritte.</p> <p>Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist.</p>
<p><i>Vermögensschäden</i></p>	<p>n) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind</p>

	<p><i>Nuklearschäden und Strahlen</i></p> <p><i>Schockbehandlungen</i></p> <p><i>Rückrufkosten</i></p> <p><i>Luft- und Wasserfahrzeuge</i></p> <p><i>Ausgemietetes Personal</i></p> <p><i>Abfälle und Abfallprodukte</i></p> <p><i>Software</i></p> <p><i>Gentechnisch veränderte Organismen</i></p>	<p><i>o) die Haftpflicht für</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung</i></li> <li>- <i>Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen.</i></li> </ul> <p>Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1, 2 und 3.</p> <p><i>p) die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Schockbehandlungen</i></p> <p><i>q) Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendete Kosten anderer Massnahmen</i></p> <p><i>r) die Haftpflicht als Halter und/oder aus der Benützung von Schiffen oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind</i></p> <p><i>s) die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten</i></p> <p><i>t) die Haftpflicht für Schäden, die durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden.</i></p> <p>Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.</p> <p><i>u) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern</i></p> <p><i>v) die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials</i></li> <li>- <i>pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften</i></li> </ul> <p><i>sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.</i></p>
<b>A8</b>	<p><b>Örtlicher Geltungsbereich</b></p> <p>Grundsatz</p> <p>Kosten</p>	<p>Die Versicherung gilt für Schäden, die in der ganzen Welt, ausgenommen USA und Kanada, eintreten.</p> <p>Versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten gelten ebenfalls als Schäden im Sinne des vorstehenden Absatzes.</p>
<b>A9</b>	<p><b>Zeitlicher Geltungsbereich</b></p> <p>Grundsatz</p> <p>Zeitpunkt der Anspruchserhebung</p>	<p>1. Die Versicherung erstreckt sich auf die Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen eine versicherte Person erhoben und der Vaudoise nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.</p> <p>2. Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, zu welchem eine versicherte Person zum ersten Mal von Umständen Kenntnis erhält, auf Grund derer mit Schadenersatzansprüchen gegen eine versicherte Person zu rechnen ist, spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich erhoben wird.</p> <p>Für die Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt als Anspruchserhebung, zu dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.</p>

	<p>Serienschaden</p> <p>Vorrisiko- deckung</p> <p>Änderung des Deckungs- umfangs</p>	<p>3. Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. A10, Ziff. 3 AVB gelten als zu jenem Zeitpunkt erhoben, zu welchem der erste dieser Ansprüche gemäss oben stehender Ziff. 2 geltend gemacht wird. Wird der erste Anspruch aus einem Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.</p> <p>4. Die Haftpflicht für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn die versicherte Person beweist, dass sie bei Vertragsbeginn nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftung aus Serienschäden gemäss Art. A10, Ziff. 3 AVB, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.</p> <p>Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.</p> <p>5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 4 Abs. 1 sinngemäss.</p>
<p><b>A10 Leistungen der Vaudoise</b></p>	<p>Grundsatz</p> <p>Versicherungs- summe</p> <p>Serienschaden</p> <p>Präzisierungen</p>	<p>1. Die Leistungen der Vaudoise bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich dazugehöriger Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfälliger weiterer Kosten (z. B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, begrenzt.</p> <p>2. Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr gegen versicherte Personen erhobenen Ansprüche aus Schäden und für alle Schadenverhütungskosten sowie allfällige weitere versicherte Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.</p> <p>3. Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z. B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler; auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden und Anspruchsberechtigten ist unerheblich.</p> <p>Für Ansprüche aus Serienschäden gemäss vorstehendem Absatz, welche nach Vertragsende erhoben werden, besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste Anspruch aus diesen Schäden während der Vertragsdauer erhoben worden ist.</p> <p>4. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss Art. A9, Ziff. 2 und 3 AVB Gültigkeit hatten.</p>
<p><b>A11 Selbst-behalte</b></p>	<p>Grundsatz</p>	<p>Die in der Police vereinbarten Selbstbehalte gelten pro Schadenfall und sind vom Versicherungsnehmer vorab selbst zu tragen.</p> <p>Die Selbstbehalte beziehen sich auf alle von der Vaudoise erbrachten Leistungen, sowie auf die Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche.</p>

## B. Erweiterte Deckung

<b>B1 Eigentümer von Personalwohnhäusern</b>	Grundsatz	In Abänderung von Art. A1 AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht aus dem Eigentum an sowie aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über Personalwohnhäuser und Personalsportanlagen, sofern diese ganz oder teilweise von versicherten Personen bewohnt bzw. benutzt werden.
<b>B2 Für länger als 6 Monate gemietete Räumlichkeiten</b>	Grundsatz  Anlagen  Schäden mit unbekanntem Verursacher  Ausschlüsse	In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an: <ul style="list-style-type: none"> <li>- gemieteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die dem versicherten Betrieb dienen, einschliesslich der Personalwohnungen</li> <li>- Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie beispielsweise Treppenaufgänge oder Lager Räume), die gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern, Pächtern oder mit dem Eigentümer benützt werden.</li> </ul> Ebenfalls gedeckt sind Schäden an gemeinsam benützten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen</li> <li>- Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen</li> <li>- Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen.</li> </ul> Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz – in Abänderung von Art. A7 d) AVB – auf den Anteil des Schadens beschränkt, für welchen die versicherte Person aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat. <p><i>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. A7 AVB, Ansprüche aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schäden durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der unmittelbaren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben</li> <li>- Schäden in Folge eines Diebstahls</li> <li>- Schäden durch Wasser aus Leitungsanlagen sowie aus daran angeschlossenen Apparaten, die nur dem versicherten Betrieb dienen, oder durch Wasser, welches aus Aquarien oder Zierbrunnen ausgeflossen ist, gleichgültig, auf welche Ursache dies zurückzuführen ist</li> <li>- Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser</li> <li>- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit oder solchen Schäden, die nach und nach durch Abnutzung entstehen</li> <li>- Aufwendungen zur Wiederherstellung einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch eine versicherte Person oder auf deren Veranlassung hin</li> <li>- Schäden an Räumlichkeiten, die für einen kürzeren Zeitraum als 6 Monate gemietet werden.</li> </ul>
<b>B3 Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsinstallationen und -geräten</b>	Grundsatz	In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an folgenden gemieteten oder geleasteten Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- stationäre Telefonapparate, Telefonbeantworter</li> <li>- Telefaxgeräte</li> <li>- Bildtelefone, Videokonferenzanlagen</li> <li>- Hauszentralen (Inneneinrichtungen)</li> </ul> sowie die unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabel.

	<b>Ausschlüsse</b>	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. A7 AVB, Ansprüche aus Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen</li> <li>- durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der unmittelbaren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben</li> <li>- in Folge eines Diebstahls</li> <li>- durch Wasser aus Leitungsanlagen sowie aus daran angeschlossenen Apparaten, die nur dem versicherten Betrieb dienen, oder durch Wasser, welches aus Aquarien oder Zierbrunnen ausgeflossen ist, gleichgültig, auf welche Ursache dies zurückzuführen ist</li> <li>- durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.</li> </ul>
<b>B4</b>	<b>Anvertraute Schlüssel und Badges</b>	<p>Grundsatz</p> <p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) und n) AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln und/oder Badges zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die dem versicherten Betrieb dienen oder in denen die versicherten Personen für diesen Tätigkeiten auszuführen haben, auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und den dazugehörigen Schlüsseln und/oder von elektronischen Schliesssystemen und den dazugehörigen Badges.</p>
<b>B5</b>	<b>Dossiers betreuter Personen</b>	<p>Grundsatz</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Dossiers betreuter Personen, die eine versicherte Person erhalten hat.</p>
<b>B6</b>	<b>Sachen betreuter Personen</b>	<p>Grundsatz</p> <p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB ist die Haftpflicht für Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Entwendung der von den betreuten Personen mitgebrachten oder hinterlegten Sachen mitversichert.</p> <p>Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</p> <p>Geld, Wertpapiere, Wertgegenstände, Kostbarkeiten, Dokumente und Pläne hat der Versicherungsnehmer gegen Abgabe einer Hinterlegungsbescheinigung in einem Kassenschrank verschlossen zu verwahren und darüber ein getrennt aufzubewahrendes Verzeichnis zu führen (Obliegenheit im Sinne von Art. E3 AVB).</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen von mitgebrachten Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Vaudoise Anzeige zu erstatten.</p>
<b>B7</b>	<b>Rückrufkosten</b>	<p>Grundsatz</p> <p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 q) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Auslagen für Kosten für den Rückruf eines vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Produkts.</p> <p>Bedingungen</p> <p>Diese Erweiterung gilt nur für Produkte, die nicht mehr im Besitz des Versicherungsnehmers sind, sondern einem Dritten übertragen wurden, und insofern der Rückruf einen Personenschaden oder einen versicherten Sachschaden verhindern soll oder er von den Behörden angeordnet wurde.</p> <p>Versicherte Auslagen</p> <p>Unter versicherten Auslagen sind Kosten zu verstehen, die infolge von Aufrufen in den Massenmedien und durch jedes andere geeignete Kommunikationsmittel entstehen.</p> <p>Ausschlüsse</p> <p>Nicht versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kosten für Transport, Suche oder Vernichtung eines Produktes, seine Reparatur oder Anpassung an die Konformität sowie der Wert eines Ersatzproduktes</li> <li>b) Vermögenseinbussen (Betriebsunterbruch, Verzugszinsen, Umsatzeinbruch usw.) infolge Rückrufs eines Produktes.</li> </ul>



	Obliegenheiten	Im Falle eines Schadens, der den Rückruf eines Produktes bedingen könnte, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der Vaudoise unverzüglich mitzuteilen. Jede beabsichtigte Massnahme ist vorgängig von der Vaudoise gutzuheissen, ausser das unmittelbare Bestehen eines Personen- oder Sachschadens rechtfertigt einen sofortigen Eingriff.
<b>B8 Privathaftpflicht der Bewohner</b>	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls auf die Haftpflicht aus den Handlungen des Privatlebens der in der versicherten Einrichtung wohnenden Personen für Schäden, die ohne Zusammenhang mit der versicherten Einrichtung verursacht werden.  Verursacht eine von der versicherten Einrichtung betreute urteilsunfähige Person einen Schaden, so sind Ansprüche Dritter in der Weise gedeckt, als handle es sich um einen von einer urteilsfähigen Person verursachten Schaden, auch wenn der Versicherungsnehmer oder dessen Hilfspersonen ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sind und deshalb nicht für den Schaden haften.
	Ausschlüsse	Der Art. A7 AVB ist nicht anwendbar. <i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ansprüche aus Schäden infolge der Benützung eines Motorfahrzeuges (unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss dem unten stehenden Abschnitt «Lenker von Motorfahrzeugen Dritter») sowie von Wasser- oder Luftfahrzeugen (inkl. Modelle) für die eine Haftpflichtversicherung obligatorisch ist oder die im Ausland immatrikuliert sind</li> <li>- Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Fallschirmspringen, Gleitschirm, Deltaflieger</li> <li>- Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt von der versicherten Person eindeutig erwartet werden musste oder die von ihr in Kauf genommen wurden</li> <li>- Ansprüche aus Sachschäden, die allmählich oder durch Abnutzung entstehen</li> <li>- Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind</li> <li>- Ansprüche aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden</li> <li>- Regresse Dritter</li> <li>- Ansprüche aus dem Versicherungsnehmer zugefügten Schäden</li> <li>- Ansprüche aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen wurden sowie an gemieteten Sachen.</li> </ul>
	Lenker von Motorfahrzeugen Dritter	Folgende Ansprüche sind versichert: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Teil des Schadenersatzes, der die Haftpflicht-Versicherungssumme des verwendeten Motorfahrzeuges übersteigt (Zusatzversicherung)</li> <li>- der Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung, der sich aufgrund der Zahl von Versicherungsjahren berechnet, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenfall gültigen Prämienstufe benötigt werden. <i>Der Bonusverlust wird nicht entschädigt, wenn die Vaudoise dem Haftpflichtversicherer des Motorfahrzeuges die Schadenkosten vergütet.</i></li> </ul>
	Ausschlüsse	<i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vertraglich vereinbarte Selbstbehalte</li> <li>- Regressansprüche aus den für das betreffende Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen</li> <li>- Ansprüche aus Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Wettfahrten sowie ähnlichen Veranstaltungen einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahren auf der Rennstrecke entstanden sind.</li> </ul>
	Benützer von Fahrrädern	Für Fahrräder oder diesen gleichgestellte Fahrzeuge ist ausschliesslich der Teil des Schadens versichert, der den Betrag der obligatorischen Versicherung übersteigt; <i>wurde diese Versicherung jedoch nicht abgeschlossen, wird keine Leistung ausbezahlt.</i>





<b>B12 Geschäftsreisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada</b>	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art. A8 AVB auf Ansprüche infolge von Schäden, die in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada, eintreten und die durch eine versicherte Person während höchstens 60 Tage dauernden Geschäftsreisen und -aufenthalten (z. B. Teilnahme an einem Kongress), die im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den versicherten Betrieb durchgeführt werden, verursacht werden.
	Ausschlüsse	<p><i>Nicht versichert sind, in Ergänzung von Art. A7 AVB, Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Zusammenhang mit medizinischen und paramedizinischen Handlungen</li> <li>- im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen</li> <li>- verursacht durch Motorfahrzeuge, einschliesslich Mietfahrzeuge.</li> </ul>
<b>B13 Rechtsschutz im Strafverfahren</b>	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf den Rechtsschutz der versicherten Personen im Strafverfahren.
	Deckungsumfang	Bei Eintritt eines sich aus der versicherten Tätigkeit ergebenden gedeckten Haftpflichtereignisses, das ein Polizei- oder gerichtliches Strafverfahren auslöst, übernimmt die Vaudoise im Rahmen der in der Police festgelegten Höchstversicherungssumme die der betroffenen versicherten Person aus der Durchführung des Strafverfahrens entstehenden Aufwendungen (z. B. Anwaltshonorare, Gerichtsspesen, Expertisekosten, Parteientschädigung, jedoch nicht adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche) sowie die der versicherten Person im Strafverfahren auferlegten Kosten. Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen), und die in der ersten Bussenverfügung aufgeführten Kosten gehen jedoch immer zu Lasten der versicherten Person.
	Verteidigung der versicherten Person	Zur Strafverteidigung der versicherten Person bestellt die Vaudoise einen Anwalt. Die versicherte Person, die mit der Wahl der Vaudoise nicht einverstanden ist, muss selber drei Anwälte vorschlagen, von denen die Vaudoise einen bestimmt. Die versicherte Person ist nicht befugt, ohne vorherige Ermächtigung durch die Vaudoise einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.
	Rekurs, Berufung	Die Vaudoise kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.
	Prozess- und Parteientschädigungen	Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Vaudoise im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen der versicherten Person selbst darstellen.
	Pflichten der versicherten Person	Die versicherte Person ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen, die das Polizei- oder gerichtliche Strafverfahren betreffen, unverzüglich der Vaudoise zur Kenntnis zu bringen und ihre Anordnungen zu befolgen.
	Meinungsverschiedenheiten	Trifft die versicherte Person von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Vaudoise irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Vaudoise ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Vaudoise nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

## C. Zusatzdeckungen

<b>C1 Deckungen zur Auswahl</b>	Grundsatz	Aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in der Police sind eines oder mehrere der in den Art. C2 bis C5 definierten Risiken versichert.
<b>C2 Schäden an bearbeiteten oder anvertrauten Sachen</b>	Grundsatz  <i>Ausschlüsse</i>  Unbewegliche Sachen  Präzisierung	Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB auf Schäden an anvertrauten, gemieteten oder geleasteten Sachen sowie an Sachen, an welchen die versicherte Person eine direkte Tätigkeit ausübt.  <i>Nicht versichert sind, in Ergänzung von Art. A7 AVB:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schäden an Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen. Schäden an Fahrrädern (ohne die anderen, ihnen gleichgestellten Fahrzeuge) sind jedoch versichert</li> <li>- Schäden an Wertsachen, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen, Sparheften, Rohedelmetallen, Münzen, Medaillen, losen Edelsteinen und ungefassten Perlen</li> <li>- Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge eines Sachschadens.</li> </ul> <i>Ebenfalls ausgeschlossen sind im Bezug auf die Sachen, die einer versicherten Person zur Aufbewahrung, zum Gebrauch, zu Ausstellungszwecken anvertraut wurden und die von einer versicherten Person gemieteten oder geleasteten Sachen, Ansprüche aus Schäden:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die durch eine andere Versicherung gedeckt sind</li> <li>- gegen welche der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer die Sache mittels einer Versicherung gegen Feuer und Elementarschäden, Diebstahl, Wasserschäden, mittels einer technischen Versicherung oder einer Transportversicherung hätte versichern können.</li> </ul> Bei Arbeiten an unbeweglichen Sachen gelten auch angrenzende Teile im unmittelbaren Tätigkeitsbereich als bearbeitete Sachen.  Wird ein bestehendes Bauwerk unterfangen oder unterfahren oder werden Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen ausgeführt, gilt es in seiner Gesamtheit als Sache der Tätigkeit.  Die oben stehenden Bestimmungen sind nicht auf gemäss Art. B6 AVB versicherte Sachen betreuter Personen anwendbar.
<b>C3 Für bis zu 6 Monate gemietete Räumlichkeiten</b>	Grundsatz  Ergänzender Versicherungsschutz	Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, umfasst die Versicherung auch Ansprüche aus Schäden an Räumlichkeiten, die für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten gemietet werden.  Für diese Zusatzdeckung gelten die Bestimmungen des Art. B2 AVB.  Der Versicherungsschutz ergänzt einen allfälligen Versicherungsschutz anderer Versicherungen für denselben Schaden.
<b>C4 Privathaftpflicht der Bewohner – Schäden an übernommenen Sachen</b>	Grundsatz  <i>Ausschlüsse</i>	Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, und in Ergänzung der Bestimmungen von Art. B8 AVB, erstreckt sich die Versicherung ebenfalls auf die Haftpflicht der Bewohner der versicherten Einrichtung für Ansprüche aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen wurden und an gemieteten Sachen.  <i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden an:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertsachen, Bargeld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen</li> <li>- Wettkampfruderbooten, Segel- oder Motorschiffen, Surfbrettern, Jet-Ski</li> <li>- Luftfahrzeugen jeder Art</li> <li>- Pferden und Ponys einschliesslich Ausrüstung und Gespann</li> <li>- Motorfahrzeugen und Anhängern sowie an von ihnen beförderten Sachen</li> <li>- Sachen im Eigentum der versicherten Einrichtung.</li> </ul>

**C5 Privat-  
haftpflicht  
der  
Bewohner -  
der  
versicher-  
ten  
Einrichtung  
zugefügte  
Schäden**

Grundsatz

Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, und in Ergänzung der Bestimmungen von Art. B8 AVB, erstreckt sich die Versicherung ebenfalls auf die Haftpflicht der Bewohner der versicherten Einrichtung aus Schäden, die sie der versicherten Einrichtung zufügen.

## D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

<b>D1 Vertragsbeginn</b>	Grundsatz	Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum.
<b>D2 Vertragsdauer</b>	Stillschweigende Erneuerung	Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
<b>D3 Kündigung im Schadenfall</b>	Grundsatz	Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die Vaudoise spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.
	Vertragskündigung	Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

## E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

<b>E1 Gefahrsänderung, -erhöhung und -verminderung</b>	Grundsatz	Jede Änderung einer erheblichen Tatsache zur Beurteilung des Risikos und für welche die Parteien beim Vertragsabschluss den Umfang bestimmt haben, muss der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
	Gefahrs- erhöhung	Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Vaudoise sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Vaudoise für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Vaudoise ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.
	Gefahrs- verminderung	Bei Gefahrsverminderung reduziert die Vaudoise von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.
<b>E2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes</b>	Verpflichtungen der versicherten Personen	Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Vaudoise verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.
<b>E3 Verletzung von Obliegenheiten</b>	Sanktion	Bei schuldhafter Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten durch die versicherten Personen wird die Leistungspflicht vermindert oder aufgehoben. Dies, soweit die Schadenursache oder die Schadenhöhe davon beeinflusst wurden.

## F. Prämie

<b>F1 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rück-erstattung, Verzug</b>	Fälligkeit	Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am in der Police festgesetzten Datum zu entrichten.
	Rückzahlung	Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.
	Ausnahme	In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt</li> <li>- wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.</li> </ul>
	Mahnung	Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Vaudoise den Versicherungsnehmer auf seine Kosten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf.
	Deckungsunterbruch	Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, inkl. Stempelabgaben und Kosten.
Kosten	Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 30.- bzw. CHF 50.- in Rechnung gestellt.	
<b>F2 Prämienberechnungsgrundlagen</b>	Grundsatz	Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt.
<b>F3 Änderung der Prämien und Selbst-behalte</b>	Grundsatz	Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das nächste Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.
	Kündigungsrecht	Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen.
	Stillschweigende Zustimmung	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

## G. Schadenfälle

<b>G1 Anzeigepflicht</b>	Vorgehen	Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen eine versicherte Person Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Vaudoise unverzüglich zu benachrichtigen.
	Bei Strafverfahren	Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen eine versicherte Person ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Vaudoise ebenfalls sofort zu orientieren.
<b>G2 Schadenbehandlung und Prozessführung</b>	Grundsatz	Die Vaudoise übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
	Vertretung	Die Vaudoise führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie handelt als Vertreterin der versicherten Personen und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die versicherten Personen verbindlich.
	Zahlung	Die Vaudoise ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; die versicherte Person hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
	Obliegenheiten	Die versicherte Person ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten. Insbesondere darf die versicherte Person weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten.
	Prozessweg	Wird der Prozessweg beschritten, so hat die versicherte Person der Vaudoise die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Letztere übernimmt die damit verbundenen Kosten. Wird einer versicherten Person eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung ihrer persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Vaudoise zu.
<b>G3 Forderungsabtretung</b>	Grundsatz	Die versicherte Person ist ohne vorgängige Zustimmung der Vaudoise nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.
<b>G4 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten</b>	Anzeigepflicht	Die versicherten Personen haben alle Folgen einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht selbst zu tragen.
	Vertragliche Obliegenheiten	Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen einer versicherten Person gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Leistungspflicht der Vaudoise dieser Person gegenüber.
<b>G5 Regress</b>	Grundsatz	Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des VVG, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Vaudoise insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.



Geschäftssitz  
Place de Milan  
Postfach 120  
1001 Lausanne

T 021 618 80 80  
F 021 618 81 81

[www.vaudoise.ch](http://www.vaudoise.ch)